

Praktische Ausbildung:

Hierzu gelten folgende Regelungen:

Nach § 18 (2) APrOVw gD beträgt die praktische Ausbildung 14 Monate, somit für den BA13 vom 15.07.2014 bis 14.09.2015.

Diese können z.B. in **3 x 3 Monate und 5 Monate** oder z.B. **2 x 3 Monate und 2 x 4 Monate** oder z.B. **2 x 3,5 und 1 x 3 Monate und 1 x 4 Monate** aufgeteilt werden; ein Splitting eines Zeitraumes ist nicht möglich. Vier der fünf Vertiefungsschwerpunkte müssen dabei belegt werden (auch außerhalb Baden-Württembergs oder in der Privatwirtschaft). Sie dürfen auch wieder zu der Praxisstelle, in der Sie das Einführungspraktikum absolviert haben. Es gibt keinen Zusammenhang zwischen dem Thema der Bachelorarbeit und den unten genannten Vertiefungsschwerpunkten.

Falls Sie die Möglichkeit wahrnehmen, ein Praktikum außerhalb von Baden-Württemberg oder in der Privatwirtschaft abzuleisten, darf Ihr Praktikum nur taggenau drei Monate dauern (z.B. 15.07.-14.10.). Sie können in allen vier Abschnitten ins Ausland; wir geben allerdings zu bedenken, dass während des ersten Abschnittes meistens die Nachklausuren stattfinden und Sie während des letzten Abschnittes für die Erstellung der Bachelorarbeit freigestellt sind, somit also einen Monat „verlieren“ würden.

Außerdem ist bei einer Praxisstelle im Ausland zu beachten, dass die Praxisstelle 3 Monate vor Beginn in das Stellenantragssystem mit vollständiger Adresse eingegeben werden muss.

Sind Sie innerhalb Baden-Württembergs in der Privatwirtschaft (3 Monate), dann können Sie nicht mehr außerhalb Baden-Württembergs zu einer Ausbildungsstelle und umgekehrt.

Welche Unterlagen die Praxisstellen von Ihnen bei der Bewerbung verlangen, ist nicht einheitlich geregelt. Bitte erkundigen Sie sich daher bei Bedarf frühzeitig. Die Eintragung Ihrer Praxisstellen ins Stellenantragssystem können Sie ab Dezember bis Februar vornehmen.

§ 22 (2) APrOVw gD regelt die Einzelheiten:

„Die praktische Ausbildung gliedert sich in vier jeweils mindestens drei Monate dauernde Module, in denen aufeinander folgend in vier Vertiefungsschwerpunkten nach § 18 Absatz 4 Satz 1 ausgebildet wird. Der erfolgreiche Abschluss der praktischen Ausbildung setzt voraus, dass in den Teilprüfungen nach § 27 Abs. 1 und den Beurteilungen nach § 24 Abs. 2 ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht wird. Bei Auslandsstationen nach Abs. 3 ist nur die Prüfungsnote einzubeziehen.“

Vertiefungsschwerpunkte sind:

Vertiefungsschwerpunkt	mögliche Einsatzgebiete in der Praxis	Praxiskoordinator
Organisation, Personal, Information	i.d.R. . Querschnittsämter in Kommunen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Organisation des Personalwesens - Lohn- und Gehaltsabrechnungen - Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Unfallverhütung - Amt für Information- und Kommunikation, IT - Amt für Organisation und Steuerung - Öffentlichkeitsarbeit 	Prof. Dr. Jürgen Fischer
Ordnungsverwaltung	Abteilungen mit hoheitl. Aufgaben, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Baurecht - Allgemeines Polizeirecht - Straßenverkehrsrecht - Straßenrecht - Gewerberecht - Ausländerrecht - Immissionsschutzrecht - Naturschutzrecht - Wasserrecht - Abfallrecht - Europarecht 	Prof. Dr. Hesselbarth
Leistungsverwaltung	Abteilungen mit Dienstleistungsaufgaben, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Sozialhilfe - Jugendhilfe - Freiwillige Sozialleistungen - Kulturarbeit - Fremdenverkehrsförderung 	Prof. Dr. Pattar
Wirtschaft und Finanzen, öffentliche Betriebe	Abteilungen mit finanzwirtschaftl. Aufgaben, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Haushalts- und Finanzplanung - Abgabenverwaltung - Vermögensverwaltung - Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde - Kosten- und Leistungsrechnung - Investition und Finanzierung - Kasse, Buchhaltung, Jahresabschluss - Controlling 	Prof. Hafner
Kommunalpolitik, Führung im öffentlichen Sektor	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptämter/Fachbereiche Zentrale Dienste, Strategische Steuerung etc., - Kämmerei/Fachbereich Finanzen, - Ämter/Abteilungen/Fachbereiche/Stellen, die für konzeptionelle Fragen zuständig sind, - Ämter/Abteilungen/Fachbereiche/Stellen, die für Presse/Öffentlichkeitsarbeit zuständig sind, - Ämter/Abteilungen/Fachbereiche/Stellen, die unmittelbar dem (Ober)Bürgermeister zugeordnet sind (z. B. OB-Büros, persönliche Referenten etc.), - Ämter/Abteilungen/Fachbereiche/Stellen, die die Zusammenarbeit mit den Ortsverwaltungen und Ortschaftsräten bzw. den Bezirksämtern und Bezirksbeiräten koordinieren, - Ämter/Abteilungen/Stellen, die unmittelbar dem Gemeinderat zuarbeiten (z. B. Abteilungen für Ratsangelegenheiten und Informationssysteme), - Ämter/Abteilungen/Stellen, die für die Wirtschaftsförderung zuständig sind - Zweckverbände <p>Weitergehende Informationen bezüglich der Gestaltung der praktischen Studienzeit finden Sie hier: http://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Bachelor/Dokumente/PDF/AG-Empfehlungen_Kommunalpolitik_Kehl_Ludwigsburg.pdf</p>	Prof. Dr. Kopnarski

Ausbildungsstellen nach § 3 APrOVw gD sind:

- 1. die Bürgermeisterämter und die Gemeindeverwaltungsverbände, sofern mindestens eine Person mit Laufbahnbefähigung für den höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst hauptamtlich beschäftigt wird;*
- 2. privatrechtlich organisierte Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden;*
- 3. für die praktische Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes auch Landesbehörden mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, der Landesoberbehörden sowie der höheren Sonderbehörden.*

Grundsätzlich werden Praxisstellen zur Verfügung gestellt von:

- Gemeinden, Landratsämter, Regierungspräsidien

Dort müssen Sie Gelegenheit haben, Tätigkeiten entsprechend Ihrer Ausbildung (gehobener Verwaltungsdienst) auszuüben (z.B. kein Altenpfleger in einem Altenheim). Außerdem muss dort ein Ausbilder entsprechend dem gehobenen Verwaltungsdienst für Sie zuständig sein.

Ist eine Ausbildungsstelle mehreren Vertiefungsschwerpunkten zuordenbar, so müssten Sie die genaue Zuordnung mit dem Amt selbst absprechen. (z.B.: Hauptamt für Kommunalpolitik oder Organisation)

A. Ausbildungsstellen nach § 3 Nr. 2 APrOVw gD sind:

Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, dies sind u.a.

Eigenbetriebe usw., die überwiegend (mindestens 50,1 % oder mehr) in öffentlicher Hand sind.

Zum Beispiel: (Krankenhäuser, Wirtschaftsförderung, Stadtwerke, Abfallbeseitigung).

B. Ausbildungsstellen nach § 3 Nr. 3 APrOVw gD sind

Polizeipräsidium, Polizeidirektion (nicht Polizeirevier), Diözese und der Oberkirchenrat.

Diese Stellen (A. und B.) zählen nicht zur Privatwirtschaft. Sie können, wenn Sie bei diesen Ausbildungsstellen die Praxis ableisten noch zusätzlich in die Privatwirtschaft oder zu einer Praxisstelle außerhalb Baden-Württembergs gehen.

Nicht als Praxisstellen kommen in Frage:

Ministerien (oberste Landesbehörden und Bundesministerien analog) , Polizeidienststellen, Parteien

C. Ausbildungsstellen nach § 22 Abs. 3 APrOVwgD sind auch:

Privatwirtschaftliche Unternehmen (grundsätzlich mindestens 40-50 Mitarbeiter/innen):

Dazu gehören insbesondere:

- **Mittelständische Unternehmen,**
- **AG,**
- **GmbH**

Es muss eine praktische Ausbildung angeboten werden, die für eine spätere Tätigkeit im öffentlichen Dienst geeignet ist. Hierfür müssen Sie keinen Praktikantenvertrag abschließen, uns genügt die Zusage der Firma.

Zum Beispiel: **Personal- und Finanzverwaltung, Presse und Öffentlichkeitsarbeit usw.**

Als geeignete Betriebe werden angesehen: **Rothaus AG, Bosch AG, Audi AG, Daimler AG, Badenova AG, EnBW AG, usw.**

Ist ein Krankenhaus o.ä. überwiegend in privater Hand, zählt dies zur Privatwirtschaft.

Ihre Arbeitszeiten in der Privatwirtschaft hängen von der regulären Arbeitszeit eines Mitarbeiters mit vergleichbarem Abschluss ab.

Im Einzelfall können Sie sich gerne an Herr Fien (Tel.: 0 78 51 / 894 – 117, E-Mail: fien@hs-kehl.de) wenden.

Einzelfallprüfung erfolgt z.B. bei:

- Dt. Botschaft/Konsulat
- Goethe Institut
- Bundestagsverwaltung
- Verwaltung eines Abgeordneten
- Landesvertretungen
- Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts
- Sportverein, z.B. SC Freiburg

Was sonst noch interessiert:

Praxisbericht/Beurteilung:

Die Berichte sind 14 Tage vor Ende des Praktikums bei der Praxisstelle abzugeben und vom Studierenden gemeinsam mit der Beurteilung nach Ende des Praktikums sofort an das Studierendenbüro der Hochschule Kehl zu schicken. Beides muss spätestens vier Wochen nach Ende des Praktikums der Hochschule Kehl vorliegen; evtl. ist es sinnvoll, wenn Sie sich eine Kopie machen.

Praxisberichte/Beurteilung im Ausland:

14 Tage vor Abschluss des Auslandspraktikums ist ein Bericht in der Landessprache (falls möglich) dort abzugeben und von der Praxisstelle zu korrigieren. Er ist beim Abschluss des Praktikums dem Studenten mitzugeben und dieser hat ihn unmittelbar nach seinem Eintreffen in Deutschland mit dem deutschen Bericht an das Studierendenbüro zu senden. Eine dienstliche Beurteilung ist nicht erforderlich.

Urlaub:

Der Urlaub innerhalb der Praxiszeit ist bei der Praxisstelle zu beantragen. Er kann bei jeder Praxisstelle genommen werden, auch im Ausland.

Sonderurlaub:

Für die Besprechung (Kolloquium) mit einem Bachelorbetreuer oder für Recherchezwecke können insgesamt pro Student 3 Tage Sonderurlaub gewährt werden; näheres entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit Ihrem Abordnungsschreiben.

Außerdem erhalten Sie Sonderurlaub für Umzüge infolge der Abordnungen in der Praxiszeit; auch hier verweisen wir auf das Abordnungsschreiben.

Ist ein Praktikum möglich bei:

Landeszentrale für politische Bildung (Inhalt des Praktikums mit Kulturarbeit vergleichbar)	Ja, es würde zum Schwerpunkt Leistungsverwaltung zählen
BNN (Zeitungsverlag)	Ja, Schwerpunkt hängt von der Einsatzabteilung ab
Stabsabteilung der Stadt Stuttgart für europäische und internationale Angelegenheiten / Städtepartnerschaften	Ja, es würde zum Schwerpunkt Leistungsverwaltung zählen
Standesamt	Ja, es würde zum Schwerpunkt Ordnungsverwaltung zählen
Regierungspräsidium Freiburg bei der Stabstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und europäische Angelegenheiten	Ja, es würde zum Schwerpunkt Kommunalpolitik, Führung im öffentlichen Sektor zählen
Arbeitsagentur	Ja, es würde zum Schwerpunkt Leistungsverwaltung zählen
Arbeiterwohlfahrt, privater Verein	Ja, es würde als Privatwirtschaft zählen
Stadtbücherei	ja, wenn der Studierende direkt der Leitung zugeordnet ist, die Bücherei eine gewisse Größe (zwischen 5 – 10 MA im Minimum) hat und ähnlich einem Betrieb (also mit Budgetverantwortung und Direktionsbefugnis) geführt wird.
Unfallkasse	Ja, es würde zum Schwerpunkt Leistungsverwaltung zählen